

**Förderverein der Grundschule und der Kindertagesstätte
St. Josef Börgerwald e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und der Kindertagesstätte St. Josef Börgerwald e.V.“
-nachfolgend „Verein“ genannt-
2. Der Verein ist im Vereinsregister Osnabrück (VR 150366) eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Surwold.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Kindertagesstätte, Schule, Eltern, ehemaligen Schülern, Freunden der Schule und der Kindertagesstätte und den Bewohnern der Gemeinde Surwold, Ortsteil Börgerwald, erhalten und fördern. Er will eine umweltfreundliche Gestaltung der Schule und der Kindertagesstätte unterstützen und grundlegende Werte im Rahmen der Umweltbildung vermitteln. Er will die Qualität von Unterricht, Kindertagesstätten- und Schulleben im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ erhöhen. Der Verein verfolgt den Zweck, die Kindertagesstätte und die Grundschule Börgerwald ideell und finanziell zu unterstützen. Er bezweckt insbesondere die Lehr- und Arbeitsmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindertagesstätte und der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Er will Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und der Kindertagesstätte fördern, sowie andere, im Interesse des Betriebs der Schule und der Kindertagesstätte förderungswürdige Anliegen unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschal) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Mit der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins gemeint.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen oder ähnliche Organisationen
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern mit allen Mitgliedsrechten ernennen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit einer Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluss, der zu begründen ist, schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestjahresbeiträge fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 - Kassenwart
 - b. bis zu fünf Beisitzern, wobei jeweils ein Beisitzer aus dem Kreis des Lehrerkollegiums der Schule sowie ein Beisitzer aus dem Erzieherkollegium der Kindertagesstätte stammen sollten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (zunächst aus den Beisitzern, ansonsten aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstands enthalten und von dem Sitzungsleiter unterschrieben sein muss.

§ 7 Ausschlüsse und Projektgruppen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, welche die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und gewisse Projekte eigenständig nach Maßgabe des Vorstands durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Einladung zu einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am „schwarzen Brett“ im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung Surwold, Hauptstraße 87.
3. Anträge zur Tagesordnung sind von den Vereinsmitgliedern mit einer Frist von fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Genehmigungen der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstands gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig
 - d. Festsetzung der Jahresmindestbeiträge
 - e. Einsprüche gegen Ausschluss
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Die anwesenden Mitglieder einer satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Versammlung beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Nicht-Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen abwählen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins führt der gemäß § 6 der Satzung im Amt befindliche Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntmachung gemäß § 50 BGB erfolgt durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (aktuell: Ems-Zeitung).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Samtgemeinde Nordhümmling als Träger der Grundschule Börgerwald und an die katholische Kirche St. Josef als Träger der Kindertagesstätte Börgerwald, die dieses Vermögen jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Börgerwald und der Kindertagesstätte Börgerwald zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Surwold (OT Börgerwald),